

RS Vwgh 2006/6/22 2004/21/0143

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.06.2006

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FrG 1997 §72 Abs1;

FrG 1997 §73 Abs4;

VwGG §34 Abs1;

VwGG §34 Abs3;

VwGG §61 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2004/21/0096 B 28. Februar 2006 RS 1

Stammrechtssatz

Ab dem Zeitpunkt der Festnahme eines Fremden kann der diesen betreffende Schubhaftbescheid, seine Festnahme und seine Anhaltung gemäß § 72 Abs 1 FrG 1997 ausschließlich mit Beschwerde an den unabhängigen Verwaltungssenat angefochten werden; eine unmittelbar - ohne vorherige Anrufung des unabhängigen Verwaltungssenates - beim VwGH eingebrachte Beschwerde gegen den Schubhaftbescheid ist in diesem Fall mangels Erschöpfung des Instanzenzuges zurückzuweisen. Daran ändert nichts, dass der Fremde noch vor seiner Überstellung in die Schubhaft beim VwGH einen Verfahrenshilfeantrag gestellt hat, da dieser keine Anfechtung des Schubhaftbescheides darstellt, sondern bloß der Vorbereitung einer Beschwerde dient (Hinweis B 22. Februar 2002, 2002/02/0008; B 25. Jänner 2005, 2004/21/0320).

Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Nichterschöpfung des Instanzenzuges Besondere Rechtsgebiete Diverses

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2004210143.X01

Im RIS seit

18.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at